

Erster Teil

TABELLEN der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

BGBI 1984/501 idF BGBI 1987/292, 1987/646, 1989/343, 1989/654, 1990/257,
1991/10, 1991/20, 1991/694, 1993/532, 1993/694, 1994/153, 1994/624,
1994/682, 1994/912, 1995/25, 1995/521, 1995/600, 1996/201, 1996/304,
I 1997/70, I 1997/114, I 1997/127, I 1997/130, I 1997/140, I 1999/106, I 2000/26,
I 2000/135, I 2000/142, I 2001/41, II 2001/213, I 2001/131, I 2002/75, I 2003/29,
I 2003/112, I 2003/115, I 2004/67, I 2004/128, I 2005/59, I 2005/120, I 2006/8,
I 2006/104, II 2006/252, I 2007/24, I 2007/72, I 2008/37, I 2008/68, I 2008/100,
I 2009/30, I 2009/52, II 2009/188, I 2009/75, I 2009/137, I 2010/29, I 2010/111,
I 2011/53, II 2011/242, I 2011/112, I 2012/35, I 2012/64, I 2013/1, I 2013/15,
I 2013/118, I 2013/158, I 2013/190, II 2013/280, I 2014/69, I 2014/96, I 2015/19,
I 2015/87, I 2015/156, I 2015/160, I 2016/100, I 2017/40, I 2017/59, I 2017/60,
II 2017/152, I 2017/109, I 2017/122, I 2017/130, I 2018/17, I 2018/58, I 2019/38,
I 2019/81, I 2020/148, II 2021/160, I 2021/86, I 2021/147, I 2022/61, I 2022/124,
I 2022/186, I 2023/78, I 2023/179, I 2023/182, I 2024/37, I 2024/85

I. Zivilprozesse

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

(bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 70.000 €)

Tarif-post	Gegenstand	Wert des Streitgegenstandes							
		bis € 150	bis € 300	bis € 700	bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000
€									
1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, also <ul style="list-style-type: none"> • in allen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, die mit Klage einzuleiten sind (außer bei Zuständigkeit des OGH nach § 615 ZPO [betr. Schiedssprüche], s. TP 3) • Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsen-schiedsgerichte, • Bestandverfahren,¹⁾ • Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und • Verfahren über Beweissicherungsanträge • prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO), Mediationsvergleiche und Vergleiche nach dem ASG (§ 433a ZPO) ²⁾ <ul style="list-style-type: none"> • streitige Verfahrensgegenstände, die in einem außerstreitigen Verfahren verglichen werden (§ 30 Abs 1 AufStrG)³⁾ • Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses (dh nicht verbunden mit einer Klage) • Klagsrückziehung nach Zustellung vor der ersten Tagsatzung⁴⁾ • Vergleich in erster Tagsatzung oder Mediationsvergleich in zweiter Tagsatzung⁵⁾ 	25	48	68	114	182	335	792	1.556
	II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom BMJ (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers	22,50	24	34	57	91	167,50	396	778
		196 € je Sprache							

¹⁾ Der Gebührenpflicht nach TP 1 unterliegen daher gerichtliche Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§§ 560 ff ZPO).

²⁾ Siehe auch Anm 3 b zu TP 12 GGG, Seite 71: wird über einen „außerstreitigen Verfahrensgegenstand“ ein prätorischer Vergleich oder ein Vergleich in einem Streitverfahren geschlossen, dann ist für diesen Vergleichspunkt die Gebühr nach der TP 12 zu entrichten.

³⁾ Gilt nach der E des BVwG vom 31. 5. 2024, L521 2288142-1/12E, (*obiter*) auch für Pflichtteilsüber-einkommen nach § 181 AufStrG, in denen Pflichtteilsergänzungsansprüche verglichen werden.

⁴⁾ BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022. Bei Klagsrückziehung vor Zustellung wird auf ein Viertel ermäßigt.

⁵⁾ BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022.

⁶⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

(bei einem Wert des Streitgegenstandes über 70.000 €)

Wert des Streitgegenstandes				
über 70.000 € bis 140.000 €	über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €
€				
3.112	4.670	6.227	7.783	1,2% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 4.203
1.556	2.335	3.113,50	3.891,50	0,6% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 2.101,50

Anmerkungen zu TP 1 GGG Seiten 10f

Pauschalgebühren nach Anm 9 zu TP 1 Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen ⁶⁾	333 €
---	-------

Berechnung des Streitgenossenzuschlages s Seite 11.

Ermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung auf die Hälfte: wenn

- die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird, oder
- die Rechtssache in der ersten Tagsatzung oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird (Anm 4 zu TP 1);¹⁾

Ermäßigung auf ein Viertel: bei

- Klagsrücknahme vor Zustellung und
- Zurückweisung einer Klage a limine (Anm 3 zu TP 1).

Gebührenfrei sind

- Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (*daher auch Klagen*) in Verfahren über **Sozialrechtssachen** (§ 80 ASGG);
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitgegenstand bis 2.500 € (Anm 8 zu TP 1);
- einstweilige Verfügungen nach §§ 382 b, 382 c und 382 d EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 2 zu TP 1 GGG).

¹⁾ BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022.

Zahlungspflichtig (§ 7 Abs 1 Z 1 GGG) sind:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren, Einstweiligen Verfügungen, Europäischen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung **der Kläger** (Antragsteller, gefährdete Partei, Gläubiger);
2. bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO), Mediationsvergleichen und Vergleichen nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433a ZPO) **beide vertragschließende Parteien** ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen (zur ungeteilten Hand);
3. bei **Vergleichen über streitige Ansprüche**, die in einem **außerstreitigen Verfahren** verglichen werden, fehlt eine gesetzliche Regelung über die Zahlungspflicht; denkbar ist eine Zahlungspflicht desjenigen, der den Anspruch einklagen müsste,¹⁾ oder beider vertragschließender Parteien (analog zum prätorischen Vergleich);
4. bei streitwerterhöhenden Vergleichen (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG) der **Kläger**;
5. in sozialgerichtlichen Verfahren (TP 1 Z II) entsprechend der Kostentragungsregel des § 77 Abs 1 ASGG **die Versicherungsträger** mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung.

Fälligkeit

mit **Überreichung der Klage oder des Antrags** (Anmerkung 1 und 2 zu TP 1), bei **Protokollaranträgen** mit dem Beginn der Niederschrift, bei **Vergleichen** mit der Beurkundung des Entscheidungsorgans (§ 2 Z 1 lit a GGG);

bei **Erweiterung des Klagebegehrens** mit Überreichung des Schriftsatzes, ohne vorherige Mitteilung mit Beginn der Protokollierung (§ 2 Z 1 lit b GGG);

bei der **Gebühr nach Z II** mit Zustellung der Entscheidung jener Instanz, die den Dolmetscher beigezogen hat, an den Versicherungsträger.

Anmerkungen zu TP 1

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO), Mediationsvergleiche und Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433a ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 c und 382 d EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 1 an.

2 a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 Anmerkung 2 ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand – allein oder neben anderen Vergleichsinhalten – eine bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehrende Leistung ist, der aber gemäß § 30 Abs. 1 AußStrG dennoch in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossen wird; die für das Außerstreitverfahren entrichtete Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen.

¹⁾ So offenbar BVwG vom 31. 5. 2024, L521 2288142-1/12E (*obiter*).

3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

4. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 1 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn entweder¹⁾

a) die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird, oder

b) die Rechtssache in der ersten Tagsatzung oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird.

Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen. Die Durchführung der Mediation ist schriftlich nachzuweisen.

5., 6. aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156).

7. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeföhrte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 2.500 Euro.

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 333 Euro.²⁾ Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG)

Die Pauschalgebühren nach TP 1 erhöhen sich

a) um 10%, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner) vorhanden sind;

b) um 5% für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), höchstens insgesamt um 50%.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Der vollständige Text des § 19a GGG lautet:

Ia. Streitgenossenzuschlag

§ 19a. (1) Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und

¹⁾) IdF ZVN 2022, BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022.

²⁾ Siehe Seite 8, FN 6.

5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

(2) Abs. 1 gilt nicht in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO.

Bewertung im Zivilprozess (§§ 14 ff GGG)

Im Zivilprozess ist gebührenrechtlich von folgenden Bewertungsgrundsätzen auszugehen:

Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich nach dem **Klagebegehren** bzw dem **Urteilsantrag**. Prinzipiell ist die Bemessungsgrundlage identisch mit dem Wert des Streitgegenstandes nach den §§ 54–60 JN, also jenen Bestimmungen, die für die Bestimmung der **sachlichen Zuständigkeit (Wertzuständigkeit) des Gerichts** gelten. Davon gibt es **folgende Abweichungen**:

- für die Streitigkeiten, die in § 16 GGG angeführt sind, gelten die dort angegebenen „festen“ **Bemessungsgrundlagen** (s die Übersicht auf Seite 14f);
- wenn ein **Geldbetrag Gegenstand der Klage** ist, ist dieser Geldbetrag auch dann für die Gebührenbemessung maßgeblich, wenn es sich um ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren handelt (§ 15 Abs 3a GGG, nach § 56 Abs 2 JN richtet sich die Zuständigkeit nach der Bewertung des Klägers, mangels solcher gilt der Zweifelsstreitwert von 5.000 €);
- wenn eine **Liegenschaft** Ziel des Klagebegehrens ist,¹⁾ ist das Dreifache des Einheitswerts maßgeblich, es sei denn, der nachgewiesene Verkehrswert ist geringer oder es ist kein Einheitswert festgestellt (dann gilt der Verkehrswert: § 15 Abs 1 GGG);
- beim Begehren auf **Ehegattenunterhalt** gibt es eine eigenständige Regelung (§ 15 Abs 5 GGG, s Seite 15);
- ebenso bei der Anfechtung eines **Schiedsspruchs** und Streitigkeiten über die Existenz eines Schiedsspruchs (§ 15 Abs 6 GGG, s Seite 15);
- und im **Verbandsklageverfahren auf Abhilfe** (§ 15a GGG, s Seite 13).

Fehlt eine Bewertung und lässt sich der Streitwert nicht nach den angeführten Bestimmungen ermitteln und enthält das Klagebegehren überdies keinen Geldbetrag, so ist bei Zivilprozessen gem § 56 Abs 2 JN der Betrag von 5.000 € der Bewertung zugrunde zu legen; ansonsten ist der Zweifelsstreitwert nach § 17 GGG (BG/Arbeitsrecht: 1.500 €, LG: 6.500 €) zugrunde zu legen.²⁾

Im Gerichtsgebührenrecht gibt es für die **Zusammenrechnung** von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen eine Sonderregel (§ 15 Abs 2 GGG), die dem § 55 Abs 1 JN vorgeht; mehrere Ansprüche sind daher immer zusammenzurechnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs 1 JN nicht vorliegen. Bei **Teileinklagung** ist nur der eingeklagte Teil für die Gebührenbemessung maßgeblich (§ 15 Abs 3 GGG, abweichend von § 55 Abs 3 JN).

¹⁾ Das ist nur dann der Fall, wenn das Urteilsbegehren auf Übereignung der Liegenschaft (Einverleibung des Eigentumsrechts) oder Löschung einer fehlerhaften Eigentumsübertragung gerichtet ist: *Dokalik/Schuster, Die Gerichtsgebühren*¹⁴ § 15 GGG E 4 und 5; nicht jedoch bei Teilungsklagen (s E 1 aaO) oder Klagen auf Unterfertigung der Eintragungsurkunde (s E 5 und 6 aaO).

²⁾ Durch die mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl 1989/343, erfolgte Änderung des § 56 Abs 2 JN hat der Anwendungsbereich des § 17 GGG eine weitgehende Einigung erfahren. Obwohl seither § 56 Abs 2 JN wesentlich häufiger anzuwenden ist, gehört § 17 GGG nach wie vor dem Rechtsbestand an (s auch *Dokalik/Schuster, Die Gerichtsgebühren*¹⁴ § 17 GGG Bem 1 und 2 sowie E 1).

Wertänderungen, Klagsausdehnung, Vergleich (§ 18 GGG)

Prinzipiell bleibt die Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren gleich (§ 18 Abs 1 GGG), es sei denn, der Streitwert wird **gem § 7 oder § 7a RATG** (aufgrund einer Streitwertbemängelung des Gegners) geändert, dann bildet der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen (§ 18 Abs 2 Z 1 GGG).

Wird der Wert des Streitgegenstands infolge **einer Erweiterung des Klagebegehrens** geändert oder ist Gegenstand des **Vergleichs** eine Leistung, deren Wert das Klagebegehr übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen („Ergänzungsgebühr“: § 18 Abs 2 Z 2 GGG). Übersteigt im Fall eines Vergleichs die Ergänzungsgebühr den Betrag, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche angefallen wäre, so ist die Ergänzungsgebühr auf diesen Betrag zu reduzieren.

Beispiel: Klage auf 30.000 € (TP 1: 792 €); in weiterer Folge wird ein Vergleich über insgesamt 50.000 € geschlossen (TP 1: 1.556 €). Die „Ergänzungsgebühr“ würde 764 € betragen (1.556 € – 792 €). Da bei einem „prätorischen Vergleich“ über die nicht klagsgegenständlichen 20.000 € aber nur eine Gebühr von 396 € angefallen wäre, ist nur diese Gebühr nachzu fordern.

Nicht als Streitwert erweiternd ist zu berücksichtigen: die Erwähnung oder Bekräftigung einer **bereits bestehenden Verpflichtung**, die entweder

- nicht zahlenmäßig festgelegt ist¹⁾ oder
- für die bereits ein Exekutionstitel besteht²⁾,

wenn aus dem Vergleichstext hervorgeht, dass diese Verpflichtung mit dem Vergleich nicht neu entstehen soll (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG).

Sonderregelungen für Verbandsklageverfahren auf Abhilfe (§ 15a GGG)

§ 15a GGG lautet:

§ 15a. (1) In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO ist die Bewertung eines Zwischenfeststellungsantrags gemäß § 624 Abs. 2 ZPO durch die Qualifizierte Einrichtung gemäß § 7a Abs. 1 erster Satz RATG auch für die Zwecke der Gebührenbemessung maßgeblich. Unterlässt die Qualifizierte Einrichtung eine Bewertung, ist gemäß § 14 und § 15 Abs. 3a vorzugehen. Die Summe dieses Begehrens und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe (§ 624 Abs. 1 ZPO) bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag. Ein Beitritt gemäß § 628 ZPO bleibt für die Zwecke der Gebührenbemessung außer Betracht. Wenn über die mit Beitritt geltend gemachten Ansprüche ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, der rechtswirksam wird, dann ist § 18 Abs. 2 Z 2 anzuwenden.

(2) Auf Antrag ist nach rechtskräftiger Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag der Teil von den gemäß Abs. 1 entrichteten Gerichtsgebühren gemäß der Tarifpost 1 zurückzuzahlen, der auf Ansprüche entfällt, über die noch kein Endurteil ergangen ist.

¹⁾ Wenn zB in einem Vergleich angeordnet wird, dass der ziffernmäßig bestimmte Mietzinsrückstand in monatlichen Raten „zusätzlich zum laufenden monatlichen Mietzins“ zu bezahlen ist (RV 1291 BlgNR 27. GP).

²⁾ ZB im Unterhaltsverfahren mit der Formulierung „zusätzlich zu dem mit Titel vom ... bereits gewährten Unterhalt von 300 Euro“ (RV 1291 BlgNR 27. GP).

Bewertung einzelner Streitigkeiten

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche (§ 15 Abs 2 GGG)	Summe der geltend gemachten Ansprüche
Einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses (§ 15 Abs 4 GGG)	Wert des zu sichernden Anspruches
Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten , soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehr, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehr – Gegenstand der Klage ist (§ 16 Abs 1 Z 1 lit a GGG)	750 €
Gerichtliche Kündigungen von Bestandverträgen, Aufträge zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit b)	750 €
Bestandstreitigkeiten , soweit nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehr, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehr – Gegenstand der Klage ist, sowie Räumungs- und Besitzstörungs-klagen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit c GGG)	750 €
Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) (§ 16 Abs 1 Z 1 lit d GGG)	750 €
Klage auf Unterlassung wegen einer erheblichen, die Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz mit Antrag nach § 549 Abs 1 ZPO (§ 16 Abs 1 Z 1 lit e GGG)	750 €
Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen im Exekutions- (§ 128 Abs 2, § 231 ff EO) oder Insolvenzverfahren (§ 110 IO)	2.500 €
Unterlässt der Kläger in den Fällen, in denen Gegenstand der Klage kein Geldbetrag ist (insb bei Feststellungs- oder Unterlassungsklagen, die keinen ziffernmäßig bestimmten oder bestimmbarer Geldbetrag zum Gegenstand haben) eine Bewertung (§ 15 Abs 3a ¹) GGG, § 56 Abs 2 JN)	5.000 €

¹⁾ § 15 Abs 3a GGG lautet: „(3a) Ist ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehr, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehr, Gegenstand einer Klage, so bildet – ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm – dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage.“

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Pfandvorrechtsklagen (§ 258 EO)	Streitgegenstand ist der Wert der betriebenen Forderung oder, wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert
Wiederkehrende Leistungen Klagen auf künftige Leistung von Ehegatten- unterhalt (§ 15 Abs 5 GGG)	das Einfache der Jahresleistung
Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungs- beträge und auf Zahlung von Renten wegen Kör- perbeschädigung oder Tötung eines Menschen	das Dreifache der Jahresleistung
Sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistun- gen (§ 58 Abs 1 JN): – bei immerwährender Dauer – bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer – bei bestimmter Dauer	das Zwanzigfache der Jahresleistung das Zehnfache der Jahresleistung der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung
Lässt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 GGG (§ 56 Abs 2 JN) ermitteln, ist folgender Wert zugrunde zu legen (§ 17 GGG) ¹⁾ : a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrecht- lichen Streitigkeiten ein Betrag von b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von	1.500 € 6.500 €
Klagen gegen Schiedserkenntnisse – auf Aufhebung (§ 611 ZPO) oder auf Fest- stellung des Bestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) ²⁾ , Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börseschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) und Unwirksamkeits- klagen (XXV EGZPO) – Aufhebungsklage gegen Zuständigkeitsaus- spruch – Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) ²⁾	Wert des Gegenstandes des im Schieds- spruch entschiedenen Streites ³⁾ die vom Kläger vorgenommene Bewer- tung, mangels solcher 4.000 € Wert des Streitgegenstandes, über den nach den Klagsbehauptungen kein Schiedsspruch ergangen ist

¹⁾ Siehe Seite 12, FN 2 zu § 17 GGG.

²⁾ Die Klagen nach §§ 611 und 612 sind in der Regel beim Obersten Gerichtshof einzubringen (§ 615 ZPO); in diesen Fällen wird die Gebühr nach der Tarifpost 3 lit b bemessen. Nur dann, wenn diese Klagen nach § 617 ZPO (wenn ein Verbraucher Partei ist) oder § 618 ZPO (Arbeitsrechtssachen) beim Landes-gericht einzubringen sind, bemisst sich die Gebühr nach der Tarifpost 1.

³⁾ Bei einer nur teilweise Anfechtung eines Schiedsspruchs ist der Wert nur dieses Teils maßgebend; bei einer Erhebung von Aufhebungsklagen durch beide Seiten sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Kläger zu entrichten (§ 15 Abs 6 iVm § 18 Abs 2 Z 3 GGG).

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

Tarif-post	Gegenstand	Höhe des Berufungsinteresses												
		bis € 150	bis € 300	bis € 700	bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000	über 70.000 € bis 140.000 €				
€														
2	<ul style="list-style-type: none"> - Berufungsverfahren, Verfahren über - Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), - Rekurse in Beweissicherungsverfahren, - Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) entschieden wird. 	20	44	75	154	304	609	1.219	2.288	4.579				
	Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	10	22	37,50	77	152	304,50	609,50		2.289,50				
Gegenstand	Höhe des Berufungsinteresses													
	über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €										
	€													
	<ul style="list-style-type: none"> - Berufungsverfahren, Verfahren über - Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), - Rekurse in Beweissicherungsverfahren, - Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) entschieden wird. 	6.867	9.156	11.446	1.8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich 6.071									
	Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	3.433,50	4.578	5.723	0,9% vom jeweiligen Anfechtungsinteresse zuzüglich 3.035,50									

Pauschalgebühren nach Anm 6 zu TP 2

Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen¹⁾

365 €

¹⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2c und 2d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).